

VS_GERICHTE C1 22 277 vom 21. April 2023

VS Kantonsgericht, 2023-04-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/vs_gerichte_C1_22_277

FR: VS_GERICHTE C1 22 277 du 21 avril 2023

IT: VS_GERICHTE C1 22 277 del 21 aprile 2023

Regeste

- 12 - Etwaige Anträge fehlen denn auch im Berufungsverfahren. Es ist daher davon auszugehen, dass mit Unterhalt für die Ehefrau der Betreuungsunterhalt angesprochen wurde. In Anwendung der Dispositionsmaxime rechtfertigt es sich folglich nicht, der Berufungsbeklagten einen Überschussanteil zuzusprechen. Der Überschuss von Fr. 1'009.50 ist damit an den Berufungskläger und die drei Kinder zu verteilen, womit der Barunterhalt der beiden gemeinsamen Kinder sich um jeweils Fr. 201.90 (Fr. 1'009.50 ÷ 5) erhöht. 2.6. Ein Entscheid über die Abänderung vorsorglicher Massnahmen im Unterhaltungspunkt (vgl. Art. 276 Abs. 2 ZPO i.V.m. Art. 176 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB und Art. 179 Abs. 1 ZGB) wirkt nach der Rechtsprechung grundsätzlich nur für die Zukunft, d.h. ab Eintritt seiner formellen Rechtskraft. Die Änderung kann jedoch auf den Zeitpunkt der Einreichung des entsprechenden Gesuches zurückbezogen werden. Eine weitergehende Rückwirkung ist nur aus ganz besonderen Gründen möglich, namentlich bei unbekanntem Aufenthalt oder Landesabwesenheit der unterhaltspflichtigen Person, bei schwerer Krankheit der unterhaltsberechtigten Person oder treuwidrigem Verhalten einer der Parteien. Nach ständiger Rechtsprechung liegt die Anordnung einer solchen Rückwirkung im Ermessen des Massnahmegerichts (vgl. BGE 111 II 103 E. 4; Urteile 5A_745/2015 vom 15. Juni 2016 E. 5.2.3; 5A_274/2015 vom 25. August 2015 E. 3.5, nicht publ. in: BGE 141 III 37). 2.6.1

Erwägungen

E. 1.1

Das Kantonsgericht beurteilt als Rechtsmittelinstanz Berufungen und Beschwerden, die im neunten Titel des zweiten Teils der ZPO vorgesehen sind (Art. 5 Abs. 1 lit. b EG-ZPO). Mit Berufung anfechtbar sind u.a. erstinstanzliche Entscheide über vorsorgliche Massnahmen (Art. 308 Abs. 1 lit. b ZPO), wozu auch die Eheschutzmassnahmen und entsprechende Abänderungsgesuche zählen (BGE 133 III 393 E. 5 mit Hinweisen; Bundesgerichtsurteil 5A_621/2010 vom 8. März 2010 E. 1.3). In vermögensrechtlichen Angelegenheiten ist die Berufung nur zulässig, wenn der Streitwert der zuletzt aufrechterhaltenen Rechtsbegehren mindestens Fr. 10'000.00 beträgt (Art. 308 Abs. 2 ZPO), bei tieferen Streitwerten ist die Beschwerde gegeben (Art. 319 lit. a ZPO). Der Streitwert bemisst sich nach den zuletzt aufrechterhaltenen Rechtsbegehren vor erster Instanz (Art. 308 Abs. 2 ZPO). In Fällen wiederkehrender Leistungen ist als Streitwert die zwanzigfache Jahresleistung zu veranschlagen (Art. 92 Abs. 2 ZPO). Die Unterhaltsbeiträge gemäss Vereinbarung vom 11. Februar 2019 beliefen sich auf insgesamt Fr. 3'100.00. Der Berufungskläger verlangte in seinem Schlussvortrag im erstinstanzlichen Verfahren, die Barunterhaltsbeiträge auf Fr. 627.00 bzw. auf Fr. 618.00 und den Betreuungsunterhalt auf je Fr. 662.10 und ab 1. August 2022 auf je Fr. 262.10 zu bestimmen. Die Vorinstanz setzte

den Bar- und Betreuungsunterhalt insgesamt auf Fr. 2'750.00 fest. Der Berufungskläger beantragte im vorliegenden Verfahren, die Unterhaltsbeiträge ab 1. August 2022 auf insgesamt Fr. 1'963.80 festzulegen. Die Streitwertgrenze ist aufgrund der Berechnungsmethode für wiederkehrende Leistungen überschritten, weshalb die Berufung zulässig ist.

E. 1.2

Gemäss Art. 5 Abs. 2 lit. c EGZPO ist vorliegend ein Einzelrichter des Kantonsgerichts zuständig, über die Berufung zu entscheiden, da die Ablehnung der Änderung von Eheschutzmassnahmen erstinstanzlich im summarischen Verfahren ausgesprochen worden ist (Art. 248 lit. d und Art. 271 lit. a ZPO).

E. 1.3

Der Berufungskläger hat den Entscheid vom 11. November 2022 am 14. November 2022 in Empfang genommen und damit am 24. November 2022 innert zehntägiger Frist

- 6 - rechtzeitig Berufung eingereicht (Art. 142 Abs. 1, Art. 143 Abs. 1, Art. 311 und Art. 314 Abs. 1 ZPO).

E. 1.4

Mit der Berufung kann die unrichtige Rechtsanwendung wie auch die unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 310 ZPO). Die Berufungsinstanz verfügt über freie Überprüfungskognition (vgl. Art. 310, 318 und 157 ZPO). Dies bedeutet aber nicht, dass die Berufungsinstanz gehalten ist, von sich aus wie eine erstinstanzliche Gerichtsbehörde alle sich stellenden tatsächlichen und rechtlichen Fragen zu untersuchen, wenn die Parteien diese in oberer Instanz nicht mehr vortragen. Sie hat sich – abgesehen von offensichtlichen Mängeln – grundsätzlich auf die Beurteilung der in der schriftlichen Begründung (Art. 311 Abs. 1 und Art. 312 Abs. 1 ZPO) gegen das erstinstanzliche Urteil erhobenen Beanstandungen zu beschränken (vgl. zum Ganzen BGE 142 III 413 E. 2.2.4). Damit obliegt es den Parteien, die Berufung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht zu begründen (Art. 311 Abs. 1 ZPO in fine). Der Berufungskläger hat im Einzelnen darzulegen, aus welchen Gründen der angefochtene vorinstanzliche Entscheid falsch ist und abgeändert werden soll. Die Begründung muss hinreichend genau und eindeutig sein, um von der Berufungsinstanz mühelos verstanden werden zu können. Dies setzt voraus, dass der Berufungskläger im Einzelnen die vorinstanzlichen Erwägungen bezeichnet, die er anführt und die Aktenstücke nennt, auf denen seine Kritik beruht (BGE 138 III 374 E. 4.3.1; Bundesgerichtsurteil 4A_414/2018 vom 29. November 2018 E. 2.2).

E. 1.5

Barunterhalt für A _____: Fr. 499.00;

E. 1.6

Barunterhalt für B _____: Fr. 490.00;

E. 1.7

Betreuungsunterhalt für A _____: Fr. 880.50;

E. 1.8

Betreuungsunterhalt für B _____: Fr. 880.50; 2. Der Gesuchsteller und Berufungskläger wird verpflichtet, rückwirkend ab dem 1. September 2022 und für die

Dauer des Scheidungsverfahrens insgesamt einen monatlich im Voraus zahlbaren Unterhaltsbeitrag von Fr. 2'144.40, inkl. Überschussanteil, zuzüglich Kinderzulagen zu Gunsten der gemeinsamen Kinder A _____ und B _____ an Y _____ auszuführen. Dieser Unterhaltsbeitrag setzt sich wie folgt zusammen:

E. 2.1

Barunterhalt für A _____: Fr. 700.90;

E. 2.2

Barunterhalt für B _____: Fr. 691.90;

E. 2.3

Betreuungsunterhalt für A _____: Fr. 375.80;

E. 2.4

Betreuungsunterhalt für B _____: Fr. 375.80; 2. Die übrigen Berufungsbegehren werden abgewiesen. 3. X _____ wird verpflichtet, Y _____ einen Prozesskostenvorschuss von Fr. 3'000.00 zu bezahlen.

E. 2.5

Werden vom Gesamteinkommen der Familie die Existenzminima abgezogen, resultiert ein Überschuss von Fr. 1'009.50 (Fr. 7'722.15 - Fr. 6'712.65). Soweit nach allseitiger Deckung des familienrechtlichen Existenzminimums Ressourcen verbleiben (sog. Überschuss), kann der Barbedarf des Kindes bzw. der hierfür zu verwendende Unterhaltsbeitrag durch Zuweisung eines Überschussanteils weiter erhöht werden (BGE 147 III 265 E. 7.2). Der Überschuss ist nach grossen und kleinen Köpfen aufzuteilen. Was den Überschussanteil für die Berufungsbeklagte betrifft, macht der Berufungskläger geltend, es rechtfertige sich nicht, der Ehegattin einen solchen zuzusprechen. Es sei der Überschussanteil für die Ehegattin vor der Trennung und nicht derjenige nach der Trennung massgebend. Die Parteien hätten in der damaligen Vereinbarung gerade keinen Überschuss für die Ehegattin während des Trennungsverfahrens ausgewiesen. Der Argumentation des Berufungsklägers kann im Ergebnis gefolgt werden. Im Gegensatz zum Kindesunterhalt gilt im Bereich des Ehegattenunterhalts die Dispositionsmaxime, welche das Gericht an die Anträge der Parteien bindet und ihm namentlich verwehrt, einer Partei anderes oder mehr zuzusprechen, als diese beantragt hat (BGE 129 III 419 E. 2.1.1 f., 128 III 411 E. 3.2.2; Bundesgerichtsurteil 5A_800/2019 vom 9. Februar 2021 E. 2.2). Ein ehelicher Unterhalt wurde in der Vereinbarung vom 11./20. Februar 2019 nicht ausdrücklich erwähnt. Zwar wird in der Vereinbarung von Unterhalt für die Ehefrau und die Kinder gesprochen und die Berufungsbeklagte macht auch rechtliche Ausführungen zum ehelichen Unterhalt. Indes geht aus der Begründung ihrer Schlussanträge im vorinstanzlichen Verfahren hervor, dass der beantragte Unterhaltsbeitrag von monatlich Fr. 3'100.00 den Betreuungs- sowie den Barunterhalt betrifft. Ein ehelicher Unterhalt wird nicht verlangt.

- 12 - Etwaige Anträge fehlen denn auch im Berufungsverfahren. Es ist daher davon auszugehen, dass mit Unterhalt für die Ehefrau der Betreuungsunterhalt angesprochen wurde. In Anwendung der Dispositionsmaxime rechtfertigt es sich folglich nicht, der Berufungsbeklagten einen Überschussanteil zuzusprechen. Der Überschuss von Fr. 1'009.50 ist damit an den Berufungskläger und die drei Kinder zu verteilen, womit der Barunterhalt der beiden gemeinsamen Kinder sich um jeweils Fr. 201.90 (Fr. 1'009.50 ÷ 5)

erhöht.

E. 2.6

Ein Entscheid über die Abänderung vorsorglicher Massnahmen im Unterhaltspunkt (vgl. Art. 276 Abs. 2 ZPO i.V.m. Art. 176 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB und Art. 179 Abs. 1 ZGB) wirkt nach der Rechtsprechung grundsätzlich nur für die Zukunft, d.h. ab Eintritt seiner formellen Rechtskraft. Die Änderung kann jedoch auf den Zeitpunkt der Einreichung des entsprechenden Gesuches zurückbezogen werden. Eine weitergehende Rückwirkung ist nur aus ganz besonderen Gründen möglich, namentlich bei unbekanntem Aufenthalt oder Landesabwesenheit der unterhaltspflichtigen Person, bei schwerer Krankheit der unterhaltsberechtigten Person oder treuwidrigem Verhalten einer der Parteien. Nach ständiger Rechtsprechung liegt die Anordnung einer solchen Rückwirkung im Ermessen des Massnahmegerichts (vgl. BGE 111 II 103 E. 4; Urteile 5A_745/2015 vom 15. Juni 2016 E. 5.2.3; 5A_274/2015 vom 25. August 2015 E. 3.5, nicht publ. in: BGE 141 III 37).

E. 2.6.1

Der Berufungskläger verlangt, die Unterhaltsbeiträge ab 1. August 2022 anzupassen. Gemäss Arbeitsvertrag der Berufungsbeklagten wurde der Arbeitsbeginn auf den 14. August 2022 bestimmt. Auch der Schulanfang findet üblicherweise Mitte August statt. Vor diesem Hintergrund rechtfertigt es sich nicht, die neuen Unterhaltsbeiträge bereits ab 1. August 2022 anzupassen. Dennoch erscheint es vorliegend aufgrund der tatsächlichen Arbeitstätigkeit der Berufungsbeklagten seit nunmehr rund 7 Monaten als sachgerecht, den Abänderungszeitpunkt nicht erst ab Eintritt der formellen Rechtskraft dieses Entscheids, sondern rückwirkend ab den 1. September 2022 festzulegen.

E. 3.1

Der Berufungskläger kritisiert im Weiteren den vorinstanzlichen Entscheid in Bezug auf den Prozesskostenvorschuss. Er legt im Wesentlichen dar, es sei unerklärlich, weshalb das Gericht beim Prozesskostenvorschuss auf den Ursprungsentscheid abgestellt habe. Das Bezirksgericht verkenne, dass keine Dividenden ausgeschüttet worden seien. Diese «Reingewinne», wenn es denn überhaupt solche seien, stünden nicht für den Lebensunterhalt zur Verfügung. Das Bezirksgericht verstricke sich in Widersprüche, wenn es einerseits diese Reingewinne (zu Recht) nicht aufrechne und andererseits beim Prozesskostenvorschuss als effektiv vorhandene Mittel berücksichtige. Für die Beurteilung - 13 - sei die gesamte wirtschaftliche Situation im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs zu betrachten. Die Bezugnahme auf das abgeschlossene Verfahren sei unbehelflich.

E. 3.2

Der Anspruch auf Vorschuss der Prozesskosten gegenüber dem Ehegatten geht dem Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege vor (BGE 142 III 36 E. 3.4.1, 138 III 672 E. 4.2.1). Denn es ist primär Sache der Prozessparteien und nicht des Staates, für Prozesskosten aufzukommen. Prozesskostenvorschuss und unentgeltlicher Rechtspflege gemeinsam ist ihr Zweck, dem Vorschussempfänger, der selbst nicht über die nötigen Mittel verfügt, die Wahrnehmung seiner Interessen vor Gericht zu ermöglichen (Bundesgerichtsurteil 5A_826/2008 vom 5. Juni 2009 E. 2.1), mithin die prozessuale Waffen- gleichheit zwischen den Parteien herzustellen (dazu BGE 120 Ia 217 E. 1). Wer selbst nicht über ausreichend Mittel für die Kosten des Scheidungsverfahrens verfügt, hat Anspruch auf einen Prozesskostenvorschuss von seinem Ehegatten, sofern dieser zu des- sen

Bezahlung in der Lage ist. Anspruchsvoraussetzung bildet demnach aufseiten des Leistungsansprechers dessen Bedürftigkeit und aufseiten des hierfür Belangten dessen Leistungsfähigkeit (BGE 138 III 672 E. 4.2.1; Bundesgerichtsurteile 5D_30/2013 vom 15. April 2013 E. 2.1, 5A_170/2011 vom 9. Juni 2011 E. 4.3). Die Verpflichtung, dem Ehegatten einen Prozesskostenvorschuss leisten zu müssen, findet ihre Grenze in der Leistungsfähigkeit der dafür angegangenen Person. Dieser sind die Mittel zur Deckung des eigenen Lebensunterhalts und zur Finanzierung ihres Anteils an den zu erwartenden Prozesskosten zu belassen. Nur ein allfälliger Überschuss darf zur Finanzierung des Prozesskostenvorschusses herangezogen werden (Bühler, Berner Kommentar, 2012, N. 35 zu Art. 117 ZPO).

E. 3.3

Mit dem Berufungskläger ist einig zu gehen, dass bei der Beurteilung der Bedürftigkeit auf den Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs abzustellen ist (vgl. Bundesgerichtsurteil 5A_726/2017 vom 23. Mai 2018 E. 3.2), womit der ursprüngliche Abschreibungsentscheid vom 20. Februar 2019 für die Beurteilung des in diesem Verfahren gestellten Gesuches um Prozesskostenvorschuss grundsätzlich nicht von Bedeutung ist. Der Berufungskläger macht geltend, die betreffenden Dividenden bzw. Reingewinne dürften nicht als Einkommen angerechnet werden, zumal diese Gelder nicht für den Lebensunterhalt zur Verfügung stünden. Dass die E _____ GmbH von der F _____ AG Dividenden ausbezahlt bekommt, bestreitet der Berufungskläger nicht. Da diese Beiträge effektiv der E _____ GmbH zukommt und der Berufungskläger alleiniger Gesellschafter dieses Unternehmens ist, sind die Jahresgewinne in Übereinstimmung mit der Vorinstanz zu berücksichtigen. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass die Vo-

- 14 - rinstanz bei der Berechnung der Unterhaltszahlungen diese Gewinne nicht berücksichtigt hat, weil sie diese insoweit als caput controversum eingestuft hat. Demgegenüber ist der Staat, welcher bei Nichterhältlichkeit des Prozesskostenvorschusses beim Berufungskläger im Rahmen der unentgeltlichen Rechtspflege für die entsprechenden Kosten der Berufungsbeklagten aufkommen müsste, nicht an derartige Vereinbarungen der Parteien gebunden. Die Gewinne der Jahre 2016 bis 2020 ergeben sich aus den Akten (Jahresgewinn 2015: Fr. 14'015.70; Jahresgewinn 2016: Fr. 14'808.25; Jahresgewinn 2017: Fr. 10'608.10; Jahresgewinn 2018: Fr. 6'498.00; Jahresgewinn 2019 Fr. 4'807.83; Jahresgewinn 2020: Fr. 6'576.25). Bei schwankendem Einkommen bzw. Einkommensbestandteilen sollte auf das Durchschnittseinkommen mehrerer – in der Regel der letzten drei – Jahre abgestellt werden (BGE 143 III 671 E. 5.1; Bundesgerichtsurteil 5A_125/2020 vom 31. August 2020 E. 4.2.1). Im vorliegenden Fall rechtfertigt es sich, den durchschnittlichen Gewinn der letzten vier Jahre bzw. der Jahre 2017 bis 2020 zu berechnen, zumal der Gewinn der letzten drei Jahre deutlich geringer ausgefallen ist als in den früheren Jahren. Der Gewinn des Jahres 2021 ist hingegen nicht aktenkundig. Der durchschnittliche Gewinn beträgt folglich Fr. 7'000.00 pro Jahr. Bereits mit einem Jahresgewinn in dieser Grössenordnung ist der Berufungskläger ohne weiteres in der Lage, der Berufungsbeklagten den von der Vorinstanz bemessenen Prozesskostenvorschuss zu leisten. Auf den Monat umgerechnet erhöht sich dadurch das Einkommen des Berufungsklägers auf Fr. 5'721.25. Aus dem vorinstanzlichen Entscheid geht nicht hervor, auf welchen Bedarf des Berufungsklägers abgestützt wird. Bei der Unterhaltsberechnung hat die Vorinstanz einen monatlichen Bedarf von Fr. 2'199.65 festgestellt. Hinzu kommen Unterhaltszahlungen von monatlich Fr. 3'100.00. Bei der Gegenüberstellung dieser Beträge

resultiert bereits ein monatlicher Überschuss von rund Fr. 420.00. Indes ist für die Berechnung einer Mit- tellosigkeit grundsätzlich vom betriebsrechtlichen Existenzminimum auszugehen, wobei den individuellen Umständen Rechnung zu tragen ist. Der Prämienaufwand für nichtobligatorische Versicherungen – für Haus- und Privathaftpflicht sowie Zusatzversi- cherungen – ist dabei nicht zu berücksichtigen (BGE 134 III 323 ff.; Bundesgerichtsurteil 5A_822/2009 vom 29. März 2010 E. 6; Perrin, la méthode du minimum vital, SJ 1993 S. 438; Gapany, Assistance judiciaire et administrative dans le canton du Valais, ZWR 2000, S. 130). Zudem deckt der Grundbetrag auch Radio/TV- und Telefon- und Internetgebüh- ren (BGE 126 III 353 E. 1a/bb; Bundesgerichtsurteile 9C_866/2014 vom 31. März 2015 E. 3.3, 9C_866/2014 vom 31. März 2015 E. 3.3, 2C_1181/2012 vom 11. November 2013

- 15 - E. 3.2). Der von der Vorinstanz festgesetzte Bedarf reduziert sich folglich um die Kosten für Versicherungen und Telekommunikation, womit der monatliche Überschuss nun rund Fr. 600.00 beträgt. Mit diesem Überschuss vermag der Berufungsklägers sowohl für seine Kosten für das Verfahren als auch für den Prozesskostenvorschuss aufzukommen, selbst wenn noch die Unterhaltspflicht gegenüber seinem dritten Kind berücksichtigt wird.

E. 4

Die erstinstanzlichen Gerichtskosten, bestimmt auf Fr. 1'200.00, werden zu je ½, ausmachend Fr. 600.00, X _____ und Y _____ auferlegt und mit dem von X _____ geleisteten Kostenvorschuss verrechnet. Y _____ schuldet X _____ Fr. 600.00 für geleisteten Kostenvorschuss.

E. 4.1

Trifft die Rechtsmittelinstanz einen neuen Entscheid, so entscheidet sie auch über die Prozesskosten des erstinstanzlichen Urteils (Art. 318 Abs. 3 ZPO). Der Berufungs- kläger dringt mit seinen Berufungsbegehren teilweise durch. Insbesondere lässt das Kantonsgericht im Gegensatz zum Bezirksgericht das Einkommen der Berufungsbeklag- ten in die Berechnung einfließen. Er muss dadurch rund 25% weniger Unterhalt bezah- len. Das Begehren in Bezug auf den Prozesskostenvorschuss wird hingegen abgewie- sen. Ausgangsgemäss rechtfertigt es sich, die Kosten hälftig dem Berufungskläger und hälftig der Berufungsbeklagten aufzuerlegen. Eine entsprechende Aufteilung rechtfertigt sich auch für das erstinstanzliche Verfahren.

E. 4.2

Das Gericht hat in seinem Urteil die Prozesskosten von Amtes wegen festzulegen (Art. 104 f. ZPO). Diese umfassen sowohl die Gerichtskosten als auch die Parteientschä- digung (Art. 95 ZPO). Die Höhe der Prozesskosten richtet sich nach kantonalem Recht (Art. 96 ZPO); für den Kanton Wallis nach dem Gesetz betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- oder Verwaltungsbehörden vom 11. Februar 2009 (GTar). Dieses sieht eine Gerichtsgebühr von Fr. 90.00 bis Fr. 4'800.00 vor (Art. 80 GTar), welche im Berufungsverfahren bis zu 60% reduziert werden kann (Art. 90 GTar).

E. 4.2.1

Die Vorinstanz hat die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens auf Fr. 1'200.00 festgesetzt, was angemessen erscheint. Die Berufungsinstanz sieht keine Veranlas- sung, diese anders festzulegen. Die Berufungsparteien haben diese hälftig zu tragen.

E. 4.2.2

In Berücksichtigung der Tatsache, dass im Berufungsverfahren der Unterhaltsbeitrag sowie der Prozesskostenvorschuss strittig waren, die Akten nicht sehr umfangreich waren und sich einige Rechtsfragen stellten, rechtfertigt es sich, aufgrund der genannten Kriterien, die Gerichtskosten für das Berufungsverfahren auf Fr. 1'200.00 festzulegen. Diese werden zu je ½, d.h. Fr. 600.00, dem Berufungskläger und der Berufungsbeklagten auferlegt. Die Gerichtsgebühr wird mit dem geleisteten Kostenvorschuss des Berufungsklägers von Fr. 1'200.00 verrechnet (Art. 111 Abs. 1 ZPO). Die Berufungsbeklagte schuldet dem Berufungskläger Fr. 600.00 für geleistete Vorschüsse.

- 16 -

E. 4.3

Die Parteientschädigung umfasst den Ersatz notwendiger Auslagen, die Kosten der berufsmässigen Vertretung und, wenn eine Partei nicht berufsmässig vertreten ist, in begründeten Fällen eine angemessene Umtriebsentschädigung (Art. 95 Abs. 3 lit. a, b und c ZPO). Das Anwaltshonorar bemisst sich im gesetzlich vorgegebenen Rahmentarif nach der Natur und Bedeutung des Falls, der Schwierigkeit, dem Umfang, der vom Rechtsbeistand nützlich aufgewandten Zeit und der finanziellen Situation der Partei (Art. 27 Abs. 1 und 3 GTar). Das Anwaltshonorar beträgt für das Eheschutzverfahren zwischen Fr. 1'100.00 bis Fr. 11'000.00 (Art. 34 Abs. 1 und 2 GTar). Für das Berufungsverfahren vor Kantonsgericht ist ein Reduktions-Koeffizient von 60% zu berücksichtigen, womit das Honorar im Prinzip minimal Fr. 440.00 und maximal Fr. 4'400.00 beträgt (Art. 34 Abs. 1 und 2, Art. 35 Abs. 1 lit. a GTar).

E. 4.3.1

Das Bezirksgericht hat die Parteientschädigung für das erstinstanzliche Verfahren auf Fr. 3'000.00 festgesetzt, was angemessen erscheint. Entsprechend dem Verfahrensausgang schulden beide Parteien einander eine anteilmässige Parteientschädigung von je Fr. 1'500.00.

E. 4.3.2

Unter Berücksichtigung des angeführten Rahmentarifs und der hiervor genannten Kriterien, namentlich der Reduktion für das Berufungsverfahren, der bei der Bemessung der Gerichtsgebühr angeführten Problematik des Falls sowie des mit der Vertretung im Berufungsverfahren verbundenen Aufwands mit (grundsätzlich) einfachem Schriftenwechsel ohne mündliche Verhandlung erachtet das Kantonsgericht eine Parteientschädigung von Fr. 1'400.00, Auslagen und MWST inklusive, für die berufsmässige Vertretung als angemessen. Ausgangsgemäss hat der anwaltlich vertretene Berufungskläger, welcher eine Parteientschädigung beantragt hat, Anspruch auf eine Parteientschädigung von Fr. 700.00 (Art. 95 Abs. 1, Art. 105 Abs. 2, Art. 106 Abs. 2 ZPO). Der Berufungsbeklagten ist mangels Antrags und beachtlichen Aufwands keine Parteientschädigung für das Berufungsverfahren zuzusprechen.

Das Kantonsgericht erkennt

1. In teilweiser Gutheissung der Berufung wird die Dispositiv-Ziffer 1 des Entscheids des Bezirksgerichts Brig, Östlich-Raron und Goms vom 11. November 2022 (Z2 22 56) abgeändert bzw. ergänzt und diese lautet neu wie folgt: 1. In Abänderung von Ziffer 2 der Trennungsvereinbarung vom 11. Februar 2019 wird X _____ verpflichtet, rückwirkend ab dem 2. Mai 2022 bis 31. August 2022 insgesamt einen monatlich im

- 17 - Voraus zahlbaren Unterhaltsbeitrag von Fr. 2'750.00 zuzüglich Kinderzulagen zu Gunsten der gemeinsamen Kinder A _____ und B _____ an Y _____ ausbezahlen. Dieser Unterhaltsbeitrag setzt sich wie folgt zusammen:

E. 5

X _____ und Y _____ bezahlen sich gegenseitig für das erstinstanzliche Verfahren eine Parteientschädigung von Fr. 1'500.00.

E. 6

Die Gerichtskosten des Berufungsverfahrens, bestimmt auf Fr. 1'200.00, werden zu je ½, ausmachend Fr. 600.00, X _____ und Y _____ auferlegt und mit dem von X _____ geleisteten Kostenvorschuss verrechnet. Y _____ schuldet X _____ Fr. 600.00 für geleisteten Kostenvorschuss.

E. 7

Y _____ schuldet X _____ für das Berufungsverfahren eine Parteientschädigung von Fr. 700.00. Sitten, 21. April 2023

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.